Bekanntmachung der Neufassung der Mechatroniker-Ausbildungsverordnung

Vom 28. Juni 2018

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 7. Juni 2018 (BGBI. I S. 818) wird nachstehend der Wortlaut der Mechatroniker-Ausbildungsverordnung in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- 1. die am 1. August 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juli 2011 (BGBI. I S. 1516, 1888),
- 2. den am 1. August 2018 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 2018

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie In Vertretung Nussbaum

Verordnung ie Berufsausbildung zum Mechatroniker u

über die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin (Mechatroniker-Ausbildungsverordnung – MechatronikerAusbV)*

Inhaltsübersicht

- § 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes
- § 2 Dauer der Berufsausbildung
- § 3 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild
- § 4 Durchführung der Berufsausbildung
- § 5 Abschlussprüfung
- § 6 Teil 1 der Abschlussprüfung
- § 7 Teil 2 der Abschlussprüfung
- § 8 Gewichtungs- und Bestehensregelung
- § 9 Zusatzqualifikationen
- § 10 Gegenstand der Zusatzqualifikationen
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zusatzqualifikation, Zeitpunkt
- § 12 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung
- § 13 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung
- § 14 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit
- § 15 Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren
- § 16 Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation
- § 17 Bestandsschutz
- § 18 Änderung bestehender Berufsausbildungsverhältnisse
- § 19 Zusatzqualifikation für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse
- Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin
- Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Zusatzqualifikationen

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf des Mechatronikers und der Mechatronikerin wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

§ 3

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Aus-

bildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes.
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit,
- 6. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 7. Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse,
- 8. Qualitätsmanagement,
- 9. Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen,
- Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen,
- 11. Fügen,
- Installieren elektrischer Baugruppen und Komponenten,
- 13. Messen und Prüfen elektrischer Größen,
- 14. Installieren und Testen von Hard- und Softwarekomponenten,
- 15. Aufbauen und Prüfen von Steuerungen,
- 16. Programmieren mechatronischer Systeme,
- 17. Zusammenbauen von Baugruppen und Komponenten zu Maschinen und Systemen,
- 18. Montieren und Demontieren von Maschinen, Systemen und Anlagen; Transportieren und Sichern,
- Prüfen und Einstellen von Funktionen an mechatronischen Systemen,
- 20. Inbetriebnehmen und Bedienen mechatronischer Systeme,
- 21. Instandhalten mechatronischer Systeme.

§ 4

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschrie-

Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Der Rahmenlehrplan für die Berufsschule, veröffentlicht als Beilage Nummer 168a zum Bundesanzeiger Nr. 168 vom 9. September 1998, gilt fort.

bene Befähigung ist in den Prüfungen nach den §§ 5 bis 7 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 5

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2 der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsfähigkeit nach § 38 des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.

§ 6

Teil 1 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 für das erste Ausbildungsjahr und das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich "Arbeiten an einem mechatronischen Teilsystem".
 - (4) Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist,
- technische Unterlagen auszuwerten, technische Parameter zu bestimmen, Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen, Material und Werkzeug zu disponieren.
- Baugruppen und Komponenten zusammenzubauen, zu verdrahten, zu verbinden und zu konfigurieren, Sicherheitsregeln, Unfallverhütungsvorschriften und Umweltschutzbestimmungen einzuhalten,
- die Sicherheit von mechatronischen Teilsystemen zu beurteilen, mechanische und elektrische Schutzmaßnahmen zu prüfen,
- 4. Teilsysteme zu analysieren und Funktionen zu prüfen, Betriebswerte einzustellen und zu messen sowie die Funktionsfähigkeit herzustellen,
- Systeme zu übergeben und zu erläutern, die Auftragsdurchführung zu dokumentieren, technische Unterlagen, einschließlich Prüfprotokolle, zu erstellen
- (5) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Fachgespräche und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.

(6) Die Prüfungszeit beträgt acht Stunden, wobei die situativen Fachgespräche insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten haben.

§ 7

Teil 2 der Abschlussprüfung

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Qualifikationen sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen
- 1. Arbeitsauftrag,
- 2. Arbeitsplanung,
- 3. Funktionsanalyse sowie
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei sind Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit, betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse sowie Geschäftsprozesse und Qualitätsmanagement zu berücksichtigen.

- (3) Für den Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag" bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist,
 - a) Arbeitsaufträge zu analysieren, Informationen aus Unterlagen zu beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen zu klären, Lösungsvarianten unter technischen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zu bewerten und auszuwählen,
 - b) Auftragsabläufe zu planen und abzustimmen, Teilaufgaben festzulegen, Planungsunterlagen zu erstellen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort zu berücksichtigen,
 - c) Aufträge durchzuführen, Funktion und Sicherheit zu prüfen und zu dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Systeme zu beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch zu suchen,
 - d) Systeme freizugeben und zu übergeben, Fachauskünfte, auch unter Verwendung englischer Fachausdrücke, zu erteilen, Abnahmeprotokolle anzufertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen zu dokumentieren und zu bewerten, Leistungen abzurechnen, Systemdaten und -unterlagen zu dokumentieren;
- dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen: Montage oder Instandhaltung mit jeweils anschließender Inbetriebnahme eines mechatronischen Systems;
- der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich "Arbeitsauftrag"
 - a) in 20 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen do-

kumentieren sowie darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 30 Minuten führen; das Fachgespräch wird auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen des bearbeiteten betrieblichen Auftrages geführt; unter Berücksichtigung der praxisbezogenen Unterlagen sollen durch das auftragsbezogene Fachgespräch die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Auftragsdurchführung bewertet werden; dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen oder

b) in 14 Stunden eine Arbeitsaufgabe vorbereiten, durchführen, nachbereiten und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentieren sowie darüber ein situatives Fachgespräch von höchstens 20 Minuten führen; die Durchführung der Arbeitsaufgabe beträgt sechs Stunden; durch Beobachtungen der Durchführung, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das Fachgespräch sollen die prozessrelevanten Qualifikationen im Bezug zur Durchführung der Arbeitsaufgabe bewertet werden.

Der Ausbildungsbetrieb wählt die Prüfungsvariante nach Satz 1 Nummer 3 aus und teilt sie dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

- (4) Für den Prüfungsbereich "Arbeitsplanung" bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist,
 - a) Problemanalysen durchzuführen,
 - b) die zur Montage und Inbetriebnahme notwendigen mechanischen und elektrischen Komponenten, Leitungen, Software, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung der technischen Regeln auszuwählen,
 - c) Installations- und Montagepläne anzupassen,
 - d) die notwendigen Arbeitsschritte unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit zu planen und Standardsoftware anzuwenden;
- dem Prüfungsbereich ist die Erstellung eines Arbeitsplans zur Montage und Inbetriebnahme eines mechatronischen Systems nach vorgegebenen Anforderungen zugrunde zu legen;
- 3. der Prüfling soll die Aufgabe schriftlich bearbeiten;
- 4. die Prüfungszeit beträgt 105 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich "Funktionsanalyse" bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll zeigen, dass er in der Lage ist,
 - a) Maßnahmen zur Instandhaltung oder Inbetriebnahme unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe zu planen,
 - b) Schaltungsunterlagen auszuwerten,
 - c) Programme zu interpretieren und zu ändern,
 - d) funktionelle Zusammenhänge eines mechatronischen Systems, mechanische und elektrische Größen sowie Bewegungsabläufe zu ermitteln und darzustellen,
 - e) Signale an Schnittstellen funktionell zuzuordnen,

- f) Prüfverfahren und Diagnosesysteme auszuwählen und einzusetzen.
- g) Fehlerursachen zu lokalisieren, Schutzeinrichtungen zu testen und elektrische Schutzmaßnahmen zu prüfen;
- dem Prüfungsbereich ist die Beschreibung der Vorgehensweise zur vorbeugenden Instandhaltung und zur systematischen Eingrenzung eines Fehlers in einem mechatronischen System zugrunde zu legen;
- 3. der Prüfling soll die Aufgabe schriftlich bearbeiten;
- 4. die Prüfungszeit beträgt 105 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" bestehen folgende Vorgaben:
- Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen;
- der Prüfling soll praxisorientierte Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 8

Gewichtungs- und Bestehensregelung

- (1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- Arbeiten an einem mechatronischen Teilsystem

40 Prozent,

2. Arbeitsauftrag

30 Prozent,

3. Arbeitsplanung

12 Prozent,

4. Funktionsanalyse

12 Prozent,

- 5. Wirtschafts- und Sozialkunde 6 Prozent.(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die
- Leistungen
 1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindes-
- tens "ausreichend", 2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens
- "ausreichend", 3. in zwei der Prüfungsbereiche nach Absatz 1 Num-
- mer 3 bis 5 mit mindestens "ausreichend" und 4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit "ungenügend"

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als "ausreichend" bewerteten Prüfungsbereiche "Arbeitsplanung", "Funktionsanalyse" und "Wirtschafts- und Sozialkunde" durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 9

Zusatzqualifikationen

Über das in § 3 Absatz 2 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus kann die Ausbildung in einer oder mehreren der folgenden Zusatzqualifikationen vereinbart werden:

- 1. Digitale Vernetzung,
- 2. Programmierung,
- 3. IT-Sicherheit und
- 4. Additive Fertigungsverfahren.

§ 10

Gegenstand der Zusatzqualifikationen

- (1) Gegenstand der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung sind die in Anlage 2 Abschnitt A genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Gegenstand der Zusatzqualifikation Programmierung sind die in Anlage 2 Abschnitt B genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Gegenstand der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit sind die in Anlage 2 Abschnitt C genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) Gegenstand der Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren sind die in Anlage 2 Abschnitt D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 11

Antrag auf Prüfung der Zusatzqualifikation, Zeitpunkt

- (1) Die Zusatzqualifikation wird auf Antrag des oder der Auszubildenden geprüft, wenn der oder die Auszubildende glaubhaft gemacht hat, dass ihm oder ihr die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind.
- (2) Die Prüfung der Zusatzqualifikation findet im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung als gesonderte Prüfung statt.

§ 12

Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung erstreckt sich auf die in Anlage 2 Abschnitt Agenannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- 1. Systeme, Prozessabläufe und technische Bedingungen zu analysieren, Anforderungen an Netzwerke festzustellen sowie Lösungsvarianten zu erarbeiten, zu bewerten und auszuwählen,
- Netzwerkkomponenten auszuwählen, zu installieren, zu konfigurieren und in die bestehende Infrastruktur zu integrieren sowie Anlagendaten und -unterlagen zu dokumentieren sowie
- Fehler, Störungen oder Engpässe zu analysieren, den Datendurchsatz und Fehlerraten zu bewerten, Fehler zu beheben, die Systeme zu testen sowie Optimierungen vorzuschlagen.

§ 13

Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation Programmierung erstreckt sich auf die in Anlage 2 Abschnitt B genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- Systeme, Prozessabläufe und technische Bedingungen zu analysieren und Anforderungen an Softwaremodule festzustellen.
- Softwaremodule anzupassen und in die bestehenden Systeme zu integrieren sowie eingesetzte Software zu dokumentieren sowie
- 3. Testpläne und Testdaten zu erstellen, Umgebungsbedingungen zu simulieren, die Systeme zu testen und Fehler zu beheben.

§ 14

Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation IT-Sicherheit erstreckt sich auf die in Anlage 2 Abschnitt C genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- technische und organisatorische IT-Sicherheitsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher und betrieblicher Regelungen zu erarbeiten und abzustimmen,
- 2. IT-Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und
- die umgesetzten IT-Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen.

§ 15

Anforderungen für die Prüfung der Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren

- (1) Die Prüfung der Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren erstreckt sich auf die in Anlage 2 Abschnitt D genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) In der Prüfung der Zusatzqualifikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
- parametrische 3D-Datensätze zu erstellen und anzuwenden.
- additive Fertigungsanlagen einzurichten und zu betreiben sowie
- 3. die Qualität der Produkte zu prüfen und zu sichern.

§ 16

Durchführung und Bestehen der Prüfung der Zusatzqualifikation

- (1) In der Prüfung wird mit dem Prüfling zu jeder vermittelten Zusatzqualifikation ein fallbezogenes Fachgespräch geführt.
- (2) Zur Vorbereitung auf das jeweilige fallbezogene Fachgespräch hat der Prüfling eigenständig im Ausbildungsbetrieb eine praxisbezogene Aufgabe durchzuführen. Die eigenständige Durchführung ist von dem oder der Ausbildenden zu bestätigen.

- (3) Zu der praxisbezogenen Aufgabe hat der Prüfling einen Report zu erstellen. In dem Report hat er die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die Planung, das Vorgehen und das Ergebnis der praxisbezogenen Aufgabe zu beschreiben und den Prozess, der zu dem Ergebnis geführt hat, zu reflektieren. Der Report darf höchstens drei Seiten umfassen.
- (4) Den Report soll der Prüfling mit einer Anlage ergänzen. Die Anlage besteht aus Visualisierungen zu der praxisbezogenen Aufgabe. Sie darf höchstens fünf Seiten umfassen.
- (5) Das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung der praxisbezogenen Aufgabe und des Lösungswegs durch den Prüfling eingeleitet. Ausgehend von der praxisbezogenen Aufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die jeweiligen Anforderungen der Zusatzqualifikation nachgewiesen werden können.
- (6) Das fallbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.
- (7) Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt.
- (8) Die Prüfung der jeweiligen Zusatzqualifikation ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 17

Bestandsschutz

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, ist die Mechatroniker-Ausbildungsverordnung vom 21. Juli 2011 (BGBI. I S. 1516, 1888) weiter anzuwenden.

§ 18

Änderung bestehender Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, können nach den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung unter Anrechnung der bisher absolvierten Ausbildungszeit fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und der oder die Auszubildende noch nicht Teil 1 der Abschlussprüfung absolviert hat.

§ 19

Zusatzqualifikation für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Die Regelungen zu den Zusatzqualifikationen nach Teil 8 können ab dem 1. August 2018 auch auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2018 bereits bestehen, angewendet werden.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Mechatroniker und zur Mechatronikerin

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		tliche Richt in Wocher Ausbildung	า
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	2	3 und 4
1	2	3		4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)	 a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen 			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Absatz 2 Nummer 2)	 a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben 			
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Absatz 2 Nummer 3)	 a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		esamten	
4	Umweltschutz (§ 3 Absatz 2 Nummer 4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		itliche I in Wo Ausbil	ochen	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	:	2	3 und 4
1	2	3		•	4	
5	Digitalisierung der Arbeit, Datenschutz und Informationssicherheit (§ 3 Absatz 2 Nummer 5)	 auftragsbezogene und technische Unterlagen unter Zuhilfenahme von Standardsoftware erstellen b) Daten und Dokumente pflegen, austauschen, sichern und archivieren 				
		 c) Daten eingeben, verarbeiten, übermitteln, empfan- gen und analysieren 				
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden				
		 informationstechnische Systeme (IT-Systeme) zur Auftragsplanung, Auftragsabwicklung und Termin- verfolgung anwenden 				
		 Informationsquellen und Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen be- schaffen sowie Informationen bewerten 				
		g) digitale Lernmedien nutzen				
		 die informationstechnischen Schutzziele Verfügbar- keit, Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität be- rücksichtigen 				
		 betriebliche Richtlinien zur Nutzung von Datenträ- gern, elektronischer Post, IT-Systemen und Internet- seiten einhalten 				
		 Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten in IT-Syste- men erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen 				
		 Assistenz-, Simulations-, Diagnose- oder Visualisie- rungssysteme nutzen 				
		 in interdisziplinären Teams kommunizieren, planen und zusammenarbeiten 				
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Absatz 2 Nummer 6)	 Gespräche mit Vorgesetzten und Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstel- len, deutsche und englische Fachausdrücke anwen- den 				
		b) Möglichkeiten zur Konfliktregelung anwenden	4*			
		 IT-Systeme handhaben, insbesondere Software ein- setzen, Peripheriegeräte anschließen und nutzen 				
		d) Protokolle und Berichte anfertigen				
		e) Teil-, Gruppen- und Gesamtzeichnungen lesen und anwenden				
		 f) Schaltungsunterlagen von Baugruppen und Geräten der Fluidik lesen und anwenden 	3*			
		 g) elektrische Pläne, Block-, Funktions-, Aufbau- und Anschlusspläne lesen und anwenden 				
		h) Skizzen und Stücklisten anfertigen				
		i) technische Pläne von Baugruppen, Maschinen und Anlagen aktualisieren				
		 technische Regelwerke, Betriebsanleitungen, Ar- beitsanweisungen und sonstige technische Informa- tionen, auch in Englisch, anwenden 		3*		

^{*} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1		2	3 un 4
1	2	3		4	4	
		k) Arbeitssitzungen organisieren und moderieren, Ent- scheidungen im Team erarbeiten und Gesprächs- ergebnisse schriftlich fixieren				
		Präsentationstechniken anwenden im virtuellen Raum zusammenarbeiten, Produkt- und Prozessdaten sowie Handlungsanweisungen und Funktionsbeschreibungen austauschen Produkte und Arbeitsergebnisse bei Übergabe erläutern und in die Funktion einweisen betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme nutzen			3*	
7	Planen und Steuern von Arbeitsabläufen, Kontrol- lieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse (§ 3 Absatz 2 Nummer 7)	 a) Arbeitsschritte nach funktionalen, fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Kriterien festlegen b) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben planen und dabei sowohl rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben, betriebliche Prozesse als auch vor- und nachgelagerte Bereiche berücksichtigen sowie bei Abweichungen von der Planung Prioritäten setzen c) Arbeit im Team planen, Aufgaben verteilen d) Arbeitsplatz planen und einrichten e) Werkzeuge, Geräte und Diagnosesysteme sowie Material und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern und bereitstellen f) Bearbeitungsmaschinen für den Arbeitsprozess vorbereiten 	5*			
		 g) Werkzeuge, Bearbeitungsmaschinen, Prüf- und Messmittel sowie technische Einrichtungen betriebsbereit machen, überprüfen, warten sowie Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten h) eigene und von anderen erbrachte Leistungen kontrollieren und bewerten sowie dokumentieren i) Material, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen dokumentieren j) Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifikationsmöglichkeiten nutzen sowie unterschiedliche Lerntechniken anwenden 		3*		
8	Qualitätsmanagement (§ 3 Absatz 2 Nummer 8)	Normen und Spezifikationen zur Qualitätssicherheit der Produkte beachten sowie Qualität bei der Auftragserledigung unter Beachtung vor- und nachgelagerter Bereiche sichern, insbesondere a) Qualitätssicherungssystem in Verbindung mit technischen Unterlagen und dessen Wirksamkeit beurteilen, Verfahren anwenden b) Prüfarten und Prüfmittel auswählen, Einsatzfähigkeit der Prüfmittel feststellen und dokumentieren, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden c) Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseitigen und dokumentieren				5*

^{*} Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde		tliche F in Wo Ausbil	ochen	
Nr.			Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	2	2
1	2	3			1	
		d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen				
		e) Lebenszyklusdaten von Aufträgen, Dienstleistungen, Produkten und Betriebsmitteln auswerten und Vor- schläge zur Optimierung von Abläufen und Prozes- sen erarbeiten				
9	Prüfen, Anreißen und Kennzeichnen (§ 3 Absatz 2 Nummer 9)	 a) Messzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen auswählen und handhaben b) Längen messen, Einhaltung von Toleranzen und Pas- 				
		sungen prüfen c) Flächen auf Ebenheit, Winkligkeit und Formgenauigkeit prüfen sowie Oberflächenqualität beurteilen	3*			
		d) Oberflächenform und -beschaffenheit von Füge- flächen nach technischen Anforderungen kontrol- lieren				
		e) Werkstücke anreißen, körnen und kennzeichnen f) Winkel messen und mit Winkellehren prüfen				
10	Manuelles und maschinelles Spanen, Trennen und Umformen	 a) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff nach Anriss sägen 				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 10)	b) Flächen und Formen an Werkstücken eben, winklig und parallel auf Maß feilen sowie entgraten				
		c) Bohrungen herstellen und reiben				
		d) Innen- und Außengewinde herstellen	11			
		e) Werkstücke durch Drehen bearbeiten				
		f) Werkstücke durch Fräsen bearbeiten				
		g) Feinbleche und Kunststoffplatten scheren				
		h) Bleche, Rohre und Profile aus Eisen- und Nicht- eisenmetallen kaltumformen und richten				
11	Fügen (§ 3 Absatz 2 Nummer 11)	a) Schraubverbindungen unter Beachtung der Teile- folge und des Drehmomentes herstellen und sichern				
		b) Bauteile verstiften	6			
		c) Löt- und Klebeverbindungen herstellen				
		d) Bleche, Rohre und Profile schweißen				
12	Installieren elektrischer Baugruppen und Kom- ponenten	a) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 12)	b) Komponenten für elektrische Hilfs- und Schaltein- richtungen auswählen, einbauen, verbinden und kennzeichnen	8			
		c) Komponenten zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen und kennzeichnen				
		d) Leitungswege nach baulichen und örtlichen Gegebenheiten festlegen				
		e) Leitungen unter Berücksichtigung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsarten und des Verwendungszweckes auswählen, zurichten, verlegen und verbinden				

* Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde		itliche I in Wo Ausbil	ochen	
Nr.		Ausbildungsberufsbildes	sbildungsberufsbildes Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	:	2	3 und 4
1	2		3		,	4	
		f)	Baugruppen und Geräte in unterschiedlichen Verdrahtungsarten nach Unterlagen und Mustern verdrahten		5		
		g)	Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren				
13	Messen und Prüfen elektrischer Größen	a)	Verfahren und Messgeräte auswählen, Messfehler abschätzen und Messeinrichtungen aufbauen				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 13)	b)	Spannung, Strom, Widerstand und Leistung im Gleich- und Wechselstromkreis messen und ihre Abhängigkeit zueinander berechnen				
		c)	Messreihen und Kennlinien, insbesondere von span- nungs-, temperatur- und lichtabhängigen Wider- ständen, aufnehmen, darstellen und auswerten	8			
		d)	analoge und digitale Signale, insbesondere Signalzeitverhalten, messen und prüfen				
		e)	elektrische Kenndaten von Baugruppen und Komponenten prüfen				
		f)	elektrische Schaltungen aufbauen und ihre Funktion prüfen				
14	von Hard- und Software- komponenten (§ 3 Absatz 2 Nummer 14)	a)	Hard- und Softwareschnittstellen, Kompatibilität von Hardwarekomponenten sowie Systemvoraussetzun- gen für Software prüfen				
		b)	Systemkomponenten zusammenstellen und verbinden		3		
		c)	Hardware konfigurieren, Software installieren und anpassen				
		d)	Netzwerke und Bussysteme installieren und konfigurieren				
		e)	Signale an Schnittstellen prüfen, Protokolle interpretieren, Systeme testen			4	
		f)	Versionswechsel von Software durchführen				
		g)	Änderungen in der Hard- und Software dokumentieren				4
15	Aufbauen und Prüfen von Steuerungen		elektrische und fluidische Schaltungen aufbauen und verbinden				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 15) b	b)	Einrichtungen zur Versorgung mit elektrischer, pneumatischer oder hydraulischer Energie anschließen, prüfen und einstellen	4			
		c)	Druck in fluidischen Systemen messen und einstellen				
		d)	Aufgabenstellung, insbesondere Bewegungsabläufe und Wechselwirkung an Schnittstellen des zu steuernden Systems, analysieren				
		e)	Steuerungskonzepte zuordnen und Steuerungs- einrichtungen auswählen				
		f)	elektrische und fluidische Schaltungen nach vorgegebenen Problemstellungen aufbauen			9	
		g)	Sensoren, Aktoren und Wandler installieren				
		h)	das Zusammenwirken von verknüpften Funktionen prüfen und einstellen, Fehler unter Beachtung der Schnittstellen eingrenzen				

Lfd.	Teil des	Zu vermittelnde		itliche f in Wo Ausbil	ochen	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	1 2		3 und 4
1	2	3			4	
16	Programmieren mechatro- nischer Systeme	 a) Steuerungen in unterschiedlichen Realisierungs- formen beurteilen 				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 16)	 Steuerungsprogramme eingeben und ändern, Test- programme erstellen und anwenden 		4		
		 c) Anwendungsprogramme f ür Steuerungen erstellen, eingeben und testen 				
		d) Programmablauf in mechatronischen Systemen überwachen, Fehler feststellen und beheben				4
17	Zusammenbauen von Baugruppen und Kom-	 a) Baugruppen und Komponenten identifizieren sowie auf fehlerfreie Beschaffenheit pr üfen 				
	ponenten zu Maschinen und Systemen	b) Vormontagen durchführen				
	(§ 3 Absatz 2 Nummer 17)	c) Schmier- und Kühleinrichtungen einbauen		6		
		 d) fluidische Komponenten, insbesondere Zylinder und Ventile, einbauen 				
	6	e) Rohr- und Schlauchleitungen zurichten, verlegen, verbinden und auf Dichtheit prüfen				
		f) Baugruppen und Komponenten passen sowie funk- tionsgerecht ausrichten und Lage sichern				
		 g) Gleit- und Wälzlager einbauen, Baugruppen mit beweglichen Teilen montieren 				
		h) Antriebe, Getriebe und Kupplungen einbauen				
		i) Schaltgeräte einbauen und verdrahten				14
		 Baugruppen zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen und verdrahten 				
		k) Sensoren einbauen, einstellen und verbinden				
		l) Funktionen während des Montagevorganges prüfen				
18	Montieren und Demontieren von Maschinen,	 a) Rohre, Installationskanäle und Kabelbühnen montie- ren 				
	Systemen und Anlagen; Transportieren und Sichern (§ 3 Absatz 2 Nummer 18)	 Anschlüsse an Rohrleitungssysteme zur Ver- und Entsorgung herstellen, Übergänge auswählen und herstellen 				
	(3 - 7 100012 2 11011111101 10)	 Schutzeinrichtungen, Schirmungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen 			6	
		d) Leitungen und Betriebsmittel der Energieverteilungs- und Kommunikationstechnik unter Beachtung der mechanischen und elektrischen Belastung und der Verlegungsart auswählen, befestigen und anschlie- ßen				
		e) Beschaffenheit des Aufstellungsortes für die Be- festigung prüfen				
		f) Maschinen, Geräte und Tragkonstruktionen zu Be- zugsgrößen ausrichten, befestigen und sichern				
		 g) Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen 				12
		h) Schutzmaßnahmen festlegen, Potentialausgleich durchführen				'2

Lfd.	Teil des	Teil des Zu vermittelnde		tliche in Wo Ausbil	ochen	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1		2	3 und 4
1	2	3			4	
		 Leitern, Gerüste und Montagebühnen unter arbeits- und sicherheitstechnischen Aspekten beurteilen und nutzen Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswäh- len und einsetzen, Transport sichern und durchfüh- ren 				
19	Prüfen und Einstellen von Funktionen an mecha- tronischen Systemen (§ 3 Absatz 2 Nummer 19)	 a) Mess- und Prüfverfahren sowie Diagnosesysteme auswählen, elektrische Größen und Signale an Schnittstellen prüfen b) Signalverarbeitungsbaugruppen anschließen und deren Ein- und Ausgangssignale prüfen c) Messeinrichtungen zum Erfassen von Bewegungsabläufen, Druck und Temperatur prüfen 			4	
		d) Einrichtungen zum Erfassen von Grenzwerten, insbe- sondere Schalter und Sensoren, prüfen und justieren				
		 e) Aktoren nach sicherheitstechnischen Gesichtspunkten beurteilen und einstellen f) Steuer-, Regel- und Überwachungseinrichtungen prüfen, Regelparameter einstellen g) Sollwerte von prozessrelevanten Größen, insbesondere von Bewegungsabläufen und Druck einstellen h) Fehler unter Beachtung der Schnittstellen mechanischer, fluidischer und elektrischer Baugruppen durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von Prüfsystemen und Testprogrammen systematisch eingrenzen 				12
	j	 i) elektrisch und elektronisch gesteuerte Antriebe prüfen und einstellen j) Störungen und Fehler auf mögliche Ursachen untersuchen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung einleiten k) Einzel- und Gesamtfunktion prüfen und dokumentieren 				
20	Inbetriebnehmen und Bedienen mechatronischer Systeme (§ 3 Absatz 2 Nummer 20)	 a) Schutz gegen direktes Berühren prüfen b) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen, insbesondere Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen, Isolations-, Erdungs- und Schleifenwiderstände messen c) mechanische und elektrische Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere NOT-AUS-Schalter, sowie Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen 		2		
		 d) Hilfs- und Steuerstromkreise einschließlich zugehöriger Signal- und Befehlsgeber für Mess-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen prüfen und in Betrieb nehmen e) Hauptstromkreise prüfen und schrittweise in Betrieb nehmen, Betriebswerte messen, Sollwerte einstellen f) Fluidikeinrichtungen in Betrieb nehmen g) Beweglichkeit, Dichtheit, Laufruhe, Umdrehungsfrequenz, Druck, Temperatur und Verfahrwege prüfen und einstellen 				14

Lfd.		Zu vermittelnde		tliche F in Wo Ausbil	chen	
Nr.	Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	1	2	2	3 und 4
1	2	3		4	4	
		h) Befestigung, Energieversorgung, Schmierung, Kühlung und Entsorgung prüfen und sicherstellen				
		i) Programme und Daten laden und sichern, Programmablauf prüfen und anpassen				
		 j) Signalübertragungssysteme, insbesondere Feldbusse, prüfen und in Betrieb nehmen 				
		k) mechatronische Systeme in Betrieb nehmen, Funktionsprüfung durchführen				
		l) Schutzmaßnahmen zur elektromagnetischen Verträglichkeit prüfen				
		m) Systemparameter bei der Inbetriebnahme ermitteln, mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen				
		n) Maschinen und Systeme bedienen, Probelauf bei Nenn- und Grenzwerten durchführen				
21	Instandhalten mechatronischer Systeme (§ 3 Absatz 2 Nummer 21)	 a) mechatronische Systeme inspizieren, Funktionen von Sicherheitseinrichtungen prüfen sowie Prüfungen protokollieren 				
		b) mechatronische Systeme nach Wartungs- und Instandhaltungsplänen warten, Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung aus- tauschen				
		 Geräte und Baugruppen unter Beachtung ihrer Funk- tion ausbauen und Teile hinsichtlich Lage und Funk- tionszuordnung kennzeichnen 				
		d) Störungen durch Nacharbeiten und Austausch von Teilen und Baugruppen beseitigen				13
		e) Softwarefehler beheben				
		f) Systemparameter mit vorgegebenen Werten vergleichen und einstellen				
		g) mechatronische Systeme unter Beachtung der betrieblichen Abläufe instand setzen				
		h) mechatronische Systeme an geänderte Betriebs- bedingungen anpassen				
		i) Diagnose- und Wartungssysteme nutzen				

Anlage 2 (zu § 10)

Ausbildungsrahmenplan für die Zusatzqualifikationen

Abschnitt A: Zusatzqualifikation Digitale Vernetzung

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Analysieren von technischen Aufträgen und Entwickeln von	a) Kundenanforderungen hinsichtlich der geforderten Funktion und der technischen Umgebung analysieren	
	Lösungen	 b) Ausgangszustand der Systeme analysieren, insbe- sondere Dokumentationen auswerten sowie Netz- topologien, eingesetzte Software und technische Schnittstellen klären und dokumentieren 	
		 c) technische Prozesse und Umgebungsbedingungen analysieren und Anforderungen an Netzwerke fest- stellen 	
		 d) Lösungen unter Berücksichtigung von Spezifikatio- nen, technischen Bestimmungen und rechtlichen Vorgaben planen und ausarbeiten, Netzwerkkompo- nenten auswählen, technische Unterlagen erstellen und Kosten kalkulieren 	
		e) die Lösung zur Vernetzung und zu Änderungen am System mit dem Kunden abstimmen	
2	Errichten, Ändern und Prüfen von vernetzten Systemen	 a) Netzwerkkomponenten und Netzwerkbetriebssys- teme installieren, anpassen und konfigurieren und Vorgaben für eine sichere Konfiguration beachten 	
		b) Datenaustausch zwischen IT-Systemen und Automatisierungssystemen beachten	8
		c) Zugangsberechtigungen einrichten	
		 d) Sicherheitssysteme, insbesondere Firewall-, Ver- schlüsselungs- und Datensicherungssysteme, be- rücksichtigen 	
		e) Funktionen kontrollieren, Fehler beseitigen, Systeme in Betrieb nehmen und übergeben und Änderungen dokumentieren	
3	Betreiben von vernetzten Systemen	a) Fehlermeldungen aufnehmen, Anlagen inspizieren, Abweichungen vom Sollzustand feststellen, Daten- durchsatz und Fehlerrate bewerten und Sofort- maßnahmen zur Aufrechterhaltung von vernetzten Systemen einleiten	
		 b) Anlagenstörungen analysieren, Testsoftware und Diagnosesysteme einsetzen und Instandsetzungs- maßnahmen einleiten 	
		c) Systemdaten, Diagnosedaten und Prozessdaten auswerten und Optimierungen vorschlagen	
		d) Instandhaltungsprotokolle auswerten und Schwachstellen analysieren und erfassen	

Abschnitt B: Zusatzqualifikation Programmierung

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Analysieren von technischen Aufträgen und Entwickeln von Lösungen	 a) Kundenanforderungen hinsichtlich der geforderten Funktionen analysieren b) Prozesse, Schnittstellen und Umgebungsbedingungen sowie Ausgangszustand der Systeme analysieren, Anforderungen an Softwaremodule feststellen und dokumentieren 	
		c) Änderungen der Systeme und Softwarelösungen unter Anwendung von Design-Methoden planen und abstimmen	
2	Anpassen von Software-	a) Softwaremodule anpassen und dokumentieren	
	modulen	b) angepasste Softwaremodule in Systeme integrieren	
3	Testen von Softwaremodulen im System	a) Testplan entsprechend dem betrieblichen Test- und Freigabeverfahren entwerfen, insbesondere Abläufe sowie Norm- und Grenzwerte von Betriebsparame- tern festlegen, und Testdaten generieren	8
		b) technische Umgebungsbedingungen simulieren	
		c) Softwaremodule testen	
		 d) Systemtests durchführen und Komponenten im System mit den Betriebsparametern unter Umgebungsbedingungen testen 	
	e)	e) Störungen analysieren und systematische Fehlersuche in Systemen durchführen	
		f) Systemkonfiguration, Qualitätskontrollen und Testläufe dokumentieren	
		g) Änderungsdokumentation erstellen	

Abschnitt C: Zusatzqualifikation IT-Sicherheit

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Entwickeln von Sicherheits- maßnahmen	 a) Sicherheitsanforderungen und Funktionalitäten von industriellen Kommunikationssystemen und Steuerungen analysieren b) Schutzbedarf bezüglich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität bewerten c) Gefährdungen und Risiken beurteilen d) Sicherheitsmaßnahmen erarbeiten und abstimmen 	
2	Umsetzen von Sicherheits- maßnahmen	 a) technische Sicherheitsmaßnahmen in Systeme integrieren b) IT-Nutzer und IT-Nutzerinnen über Arbeitsabläufe und organisatorische Vorgaben informieren c) Dokumentation entsprechend den betrieblichen und rechtlichen Vorgaben erstellen 	8
3	Überwachen der Sicherheits- maßnahmen	 a) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen prüfen b) Werkzeuge zur Systemüberwachung einsetzen c) Protokolldateien, insbesondere zu Zugriffen, Aktionen und Fehlern, kontrollieren und auswerten d) sicherheitsrelevante Zwischenfälle melden 	

Abschnitt D: Zusatzqualifikation Additive Fertigungsverfahren

Lfd. Nr.	Teil der Zusatzqualifikation	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen
1	2	3	4
1	Modellieren von Bauteilen	a) Bauteile durch Programme zum computergestützten Konstruieren (CAD) erstellen	
		b) für digitale 3D-Modelle parametrische Datensätze entwickeln	
		c) Gestaltungsprinzipien zur additiven Fertigung einhalten und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen	
2	Vorbereiten von additiver	a) Verfahren zur additiven Fertigung auswählen	
	Fertigung	b) 3D-Datensätze konvertieren und für das Verfahren anpassen	
		c) verfahrensspezifische Produktionsabläufe planen	
		d) Maschine zur Herstellung einrichten	
3	Additives Fertigen von Produkten	a) additive Fertigungsverfahren anwenden und Probe- bauteile erstellen und bewerten	8
		b) Prozessparameter anpassen und optimieren	
		c) Prozesse kontrollieren, überwachen und proto- kollieren und Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen	
		d) Fehler- und Mängelbeseitigung veranlassen sowie Maßnahmen dokumentieren	
		e) Daten des Konfigurations- und Änderungsma- nagements pflegen und technische Dokumentationen sichern	
		f) verfahrensspezifische Vorschriften zur Arbeits- sicherheit und zum Umweltschutz einhalten	